
Anlage 13 DMP Schulungen in Hessen -Kriterien zur Durchführung von Einzel, Wiederholungs- und Nachschulungen-

zur Vereinbarung zur Durchführung der strukturierten Behandlungsprogramme (DMP) nach § 137f SGB V
Asthma bronchiale/COPD
zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und den Verbänden der Krankenkassen in Hessen

Für die Durchführung hinterlegte Kriterien

Versicherte, die in das DMP Asthma bronchiale/COPD eingeschrieben wurden, können auf Empfehlung ihres koordinierenden Arztes an einer auf ihre chronische Erkrankung abgestimmten Schulungsmaßnahme teilnehmen. Schulungsmaßnahmen können im Rahmen einer Gruppenschulung, Einzelschulung, Wiederholungsschulung oder Nachschulung durchgeführt werden:

1. Gruppenschulung:

- Vom Grundsatz her sind alle im DMP Asthma bronchiale/COPD eingeschriebenen Versicherten im Rahmen einer Gruppenschulung zu schulen. In Ausnahmefällen kann eine Einzelschulung erfolgen, wenn Versicherte die unter „Punkt 2. Einzelschulung“ aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.
- Eine Gruppenschulung kann grundsätzlich nur einmalig vom Versicherten in Anspruch genommen werden und ist nicht bei der für den Versicherten zuständigen Krankenkasse zu beantragen.

2. Einzelschulung

Im DMP Asthma bronchiale/COPD eingeschriebene Versicherte

- mit Seh-, Hörbehinderung oder einer motorischen Einschränkung, die die Teilnahme an einer Gruppenschulung verhindert
- mit Logorrhoe oder ADS
- mit einer Angststörung (Angst vor der Gruppensituation)
- die aufgrund logistischer Probleme nicht an einer Gruppenschulung teilnehmen können, bspw. denen aufgrund von Dialysebehandlung o. a. regelmäßigen medizinischen Terminen keine wohnortnahe Gruppenschulung möglich ist
- mit relevant verminderter Sprachkompetenz oder schlechter Adhärenz aufgrund kultureller Unterschiede. Dies gilt vor allem, wenn keine muttersprachliche Gruppenschulung bzw. eine Gruppenschulung mit Dolmetscher wohnortnah angeboten werden kann
- die trotz Intelligenzminderung in einem geeigneten Setting grundsätzlich schulbar sind

können im Rahmen einer Einzelschulung geschult werden.

Einzelschulungen sind in den Quartalsabrechnungen des Arztes mit der für das Schulungsprogramm vorgesehenen Gebührenordnungsposition und dem Buchstaben „E“ zu kennzeichnen.

Einzelschulungen müssen nicht bei der für den Versicherten zuständigen Krankenkasse beantragt werden.

Wichtiger Hinweis: Keine hinreichende Begründung für eine Einzelschulung liegt vor, wenn eine fehlerhafte Inhalationstechnik festgestellt wird. Die Überprüfung der Inhalationstechnik ist Bestandteil der DMP-Behandlung und wird bei Bedarf vom Arzt oder Praxispersonal demonstriert.

3. Nachschulung

Nachschulungen können immer dann in Anspruch genommen werden, wenn der koordinierende Arzt wiederholt Fehler bei der Anpassung der Medikamente durch den Patienten feststellt.

- Nachschulungen unterliegen einer Begrenzung auf ein bis zwei Unterrichtseinheiten.
- Nachschulungen sind bei der für den Patienten zuständigen Krankenkasse schriftlich zu beantragen. Hierbei ist eine Beschreibung der Unterrichtseinheit(en), die nachgeschult werden soll(en), erforderlich.
- Die Durchführung der Nachschulung erfolgt als Einzelschulung.
- Nachschulungen sind in den Quartalsabrechnungen des Arztes mit der für das Schulungsprogramm vorgesehenen Gebührenordnungsposition und dem Buchstaben „N“ zu kennzeichnen.

4. Wiederholungsschulung (Wiederholung aller Unterrichtseinheiten im Rahmen einer Gruppen- oder Einzelschulung)

Grundsätzlich können eingeschriebene Versicherte frühestens 2 Jahre nach der letzten Gruppen- oder Einzelschulung eine Wiederholungsschulung in Anspruch nehmen, wenn keine befriedigende Asthmakontrolle besteht bzw. es gehäuft zu Exazerbationen kommt und als Ursache unzureichende Selbstmanagement-Kenntnisse anzunehmen sind, obwohl der/die Versicherte bereits eine Schulung absolviert hat. Nach Ablauf von 8 Quartalen durchgeführte Wiederholungsschulungen sind in den Quartalsabrechnungen des Arztes mit der schulungsspezifischen Gebührenordnungsposition und dem Buchstaben „W“ zu kennzeichnen.

In Ausnahmefällen können eingeschriebene Versicherte eine Wiederholungsschulung vor Ablauf von 8 Quartalen in Anspruch nehmen, wenn der Versicherte aus medizinischen Gründen vor Ablauf von 8 Quartalen nach der letzten Gruppen- oder Einzelschulung eine Wiederholung aller Unterrichtseinheiten benötigt. **Diese Wiederholungsschulung ist dann vom Arzt bei der Krankenkasse zu beantragen.** Bei der Abrechnung von vorzeitigen Wiederholungsschulungen ggü. der KV Hessen erhält die schulungsspezifische Gebührenordnungsposition den Buchstaben „V“.

Wichtiger Hinweis: Keine hinreichende Begründung für eine Wiederholungsschulung liegt bei Aktualisierung von Behandlungsinhalten vor. Therapieaktualisierungen sind durch den Arzt im Rahmen der Sprechstunde zu vermitteln.